

LANDSCHULHEIM KEMPENHAUSEN AM STARNBERGER SEE

- Öffentliche Internatsschule -

Naturwissenschaftlich-technologisches und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium

• Münchner Straße 49-63 • 82335 Berg • Telefon: 08151/3626-0 • Fax: 08151/3626-19 •

• Internet: www.landschulheim-kempfenhausen.de • eMail: lsh@lshk.de •

Kempfenhausen, 10.09.2024

ELTERNBRIEF zum SCHULJAHRESBEGINN 2024/25 - grundlegende Regelungen und Informationen -

Sehr geehrte Eltern,

zum Beginn des neuen Schuljahres dürfen wir Ihnen einige wichtige und nützliche Informationen übermitteln. Wir bitten Sie, diese sorgfältig durchzulesen und genau zu beachten. Die beiliegende Empfangsbestätigung bitten wir baldmöglichst an die Klassenleiterin oder den Klassenleiter zurückzuleiten.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an unser Sekretariat wenden, das während der Schulzeit i.d.R. von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags bis 13.00 Uhr geöffnet ist (in der Ferienszeit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Entschuldigungswesen und Krankmeldungen

Die Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung gilt § 20 BaySchO, wo es u.a. heißt: "Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. durch Krankheit) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich (Anm.: d.h. am gleichen Tag möglichst morgens!) unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer) telefonisch oder per Fax oder über das Elternportal zu verständigen. Sollte die Krankheit länger dauern als ursprünglich angenommen, ist die Schule erneut zu verständigen!

Bei Erkrankungen von **mehr als drei Tagen** Dauer ist in jedem Fall ein **ärztliches Attest** erforderlich.

An Tagen, an denen Leistungsnachweise gefordert werden (z.B. Schulaufgaben, Stegreifaufgaben), sind obige Vorschriften besonders streng zu beachten, da sonst unentschuldigtes Fernbleiben angenommen werden muss und der versäumte Leistungsnachweis unter Umständen mit Note 6 zu bewerten ist.

In der 10. bis 13. Jgst. ist bei Erkrankungen **an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen** in **jedem Fall** unverzüglich ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

Krankmeldungen während des Unterrichts sollen in der großen Pause (10.05 Uhr) sowie von 12.45 bis 13.30 Uhr erfolgen. Akute Notfälle sind von dieser Regelung ausgenommen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sollen, bevor sie sich im Sekretariat krankmelden, ihre Eltern anrufen. Dazu besteht im Bereich unmittelbar vor dem Sekretariat eine generelle Erlaubnis zur Handynutzung. Nach diesem Telefonat melden sich die Erkrankten im Sekretariat. Volljährige Schülerinnen und Schüler melden sich i.d.R. zu den genannten Zeiten direkt im Sekretariat krank.

Sind Schülerinnen und Schüler im Unterricht anwesend, so ist die Teilnahme an einer Schulaufgabe oder einem anderen angesagten Leistungsnachweis in jedem Fall verpflichtend. Eine Aufhebung der Bewertung der dabei erbrachten Leistungen aus während der Prüfung oder **nachträglich vorgebrachten Gründen**, z. B. gesundheitlicher Art, ist nicht möglich.

Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen vorübergehend nicht am **praktischen Sportunterricht** teilnehmen können, müssen dennoch grundsätzlich in den Unterricht gehen. In Ausnahmefällen kann das Direktorat auf Antrag der Eltern eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht aussprechen.

Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. Bei längeren oder häufigen Erkrankungen wird die Vorlage ärztlicher Atteste empfohlen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.

Befreiung/Beurlaubung vom Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen (Familienjubiläum, Führerscheinprüfung und dgl.) auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden. In allen vorhersehbaren Fällen sind die Anträge **mindestens 3 Tage vorher** zu stellen. Eine nachträgliche Entschuldigung genügt nicht (Siehe Formular „Kurzmitteilung“ > „Unterrichtsbefreiung“ auf unserer Homepage).

Eine Beurlaubung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit vom Unterricht pädagogisch und unterrichtlich vertretbar ist und das Ziel der Beurlaubung nicht in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Dies gilt auch für einen vorhersehbaren Arzttermin. Ein bereits gebuchter Urlaubsaufenthalt, ein Sprachkurs im Ausland, sonstige Kurse, die noch in den letzten Schultagen vor den Ferien beginnen oder erst nach den Ferien enden, sind keine triftigen Gründe für eine Beurlaubung. Eine Beurlaubung mit dem Zweck der Ferienverlängerung, um dadurch z. B. in den Genuss eines günstigeren Reisepreises zu kommen, ist nicht möglich.

Angekündigte Leistungsnachweise verhindern in der Regel eine Befreiung.

Freizeiten für Konfirmanden und Firmlinge und ähnliche religiöse Freizeiten werden von den Pfarrämtern der Schule schriftlich gemeldet bzw. bestätigt. In allen Fällen muss aber der Schule auch eine **Einverständniserklärung der Eltern** vorgelegt werden (z.B. mit Formular „Kurzmitteilung“).

Folgen unentschuldigter Fehlers

Schülerinnen und Schüler, die unentschuldig oder ohne die notwendige Beurlaubung fehlen, müssen neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen auch damit rechnen, dass versäumte Leistungsnachweise dann mit der Note 6 bzw. in der Oberstufe mit 0 Punkten gewertet werden.

Auslandsschulbesuch

Schülerinnen und Schüler, die einen Auslandsschulbesuch planen (z.B. Schüleraustausch) können unter Umständen längerfristig (maximal für ein Jahr) beurlaubt werden. Einschlägige

Anträge sollten möglichst frühzeitig (ein Vierteljahr vorher) gestellt werden. Nähere Informationen sind an der Schule erhältlich (Ansprechpartner: OstD Beyersdörfer).

Gesetzliche Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die unerlaubt den Raum bzw. das Gelände, in dem eine Schulveranstaltung stattfindet (z.B. Schulgrundstück, Sportplatz) verlassen, ohne dass dies durch die Schulveranstaltung selbst oder durch das Ende der Schulveranstaltung bedingt ist (Heimweg), sind durch die gesetzliche Unfallversicherung **nicht** versichert; deshalb ist es **untersagt**, während einer Schulveranstaltung diesen Raum/Ort zu verlassen. Volljährige Oberstufenschülerinnen und -schülern, denen dies grundsätzlich erlaubt ist (s.u.), tun dies auf eigene Gefahr. Während der Mittagspause an Tagen mit Nachmittagsunterricht dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen, um sich z.B. in einem Geschäft mit Nahrungsmitteln zu versorgen oder in einer nahegelegenen Kantine oder dergleichen ein Essen einzunehmen. Sie unterliegen in dieser Zeit auf den dazu erforderlichen Wegen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Verlassen Schülerinnen oder Schüler aus einem anderen Grund (z.B. um zur Erholung an den See zu gehen) während der Mittagspause das Schulgelände, so gilt in der Regel **nicht** der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung ist anzuraten; für Internats- und Tagesheimschüler wird diese Versicherung - sofern keine private Unfallversicherung besteht - durch den Schulträger abgeschlossen. **Unfälle** sind der Schule möglichst **sofort zu melden**.

Infektionsschutzgesetz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Für diesen Fall (oder bei Verdacht) hält die Schule ein ausführliches Merkblatt bereit. Sie erhalten dieses Merkblatt über unser **Sekretariat** oder die Homepage der Schule im Menüpunkt „Information“.

Verlassen des Schulgeländes

Den Schülerinnen und Schülern ist - mit Ausnahme der 11. und 12. Jahrgangsstufe - während der Unterrichtszeit das Verlassen des Schulgeländes grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe und insbesondere auch dann, wenn sie in Freistunden nicht beaufsichtigt werden. Als Schulgelände gelten die ausgewiesenen Pausenbereiche. Die Mittagspause ist von dieser Regelung ausgenommen (siehe Abschnitt „Gesetzliche Unfallversicherung“).

Der rote Sportplatz gehört nicht mehr zum Pausenbereich. Er steht in der Pause nur den Schülerinnen und Schülern der fünften bis siebten Jahrgangsstufe z.B. für Ballspiele zur Verfügung (5./6. Jgst.: Mo, Mi, Fr; 7. Jgst.: Di u. Do).

Verhalten im Unterricht

In den letzten Jahren haben Unterrichtsstörungen von Schülerinnen und Schülern erheblich zugenommen. Hier setzt das so genannte **Trainingsraumprogramm** an. Ziel dieses Trainings ist es, bei den Schülerinnen und Schülern ein angemessenes Verhalten im Unterricht zu erreichen und so ein positives Lern- und Arbeitsumfeld zu schaffen. Konkret geht es darum, sich im Unterricht an vereinbarte Regeln zu halten.

Stört eine Schülerin oder ein Schüler nachhaltig den Unterricht, so kann sie/er **aus dem Klassenzimmer verwiesen** werden. Sie/Er hat seine gesamten Unterrichtsmaterialien mitzunehmen und muss sich in den für das Training vorgesehenen Unterrichtsraum (z.B. Oberstufenunterricht) begeben.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler bleiben für den Rest der Unterrichtsstunde im zugewiesenen Raum. Sie erhalten dort

Gelegenheit, über ihr Verhalten nachzudenken, dazu Stellung zu nehmen und einen Plan zu entwickeln, was sie unternehmen können, um den Unterricht nicht weiter zu stören. Diese Stellungnahme muss ggf. zu Hause fertiggestellt werden.

Schülerinnen und Schüler, die daraus keine Lehren ziehen, werden zusammen mit ihren Eltern zum Gespräch beim Schulleiter gebeten. Unter Umständen muss auch die Hilfe der Schulpsychologin in Betracht gezogen werden.

Rauchverbot

Innerhalb der Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten.

Mobiltelefone/Tablets/Unterrichtsfremde Gegenstände

In Anlehnung an Art. 56 Abs. 5 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Mobiltelefone auszuschalten und in der Schultasche zu belassen. Dies gilt auch für Kopfhörer. (Grundsätzlich gilt, dass das Mitbringen von unterrichtsfremden Gegenständen untersagt ist). Unterrichtende oder Aufsichtführende Lehrkräfte können Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung wird das Mobiltelefon (Kopfhörer) abgenommen und muss an 5 aufeinanderfolgenden Schultagen in der Früh im Sekretariat oder beim Schulleiter abgegeben werden. Dort wird es bis zum Ende des regulären Unterrichts einbehalten. Außerdem wird i.d.R. eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen.

Tablets dürfen nur zum Zweck der Unterrichtsvorbereitung in der Aula oder bei speziellen Unterrichtsprojekten verwendet werden.

Hausaufgaben

Gemäß § 28 BaySchO sollen am Landschulheim Kempfenhausen folgende Grundsätze gelten:

Schriftliche Hausaufgaben werden **lediglich in den Schulaufgabenfächern** gegeben. Die Anfertigung einfacher Skizzen und dgl. kann in geringem Umfang auch in den anderen Fächern verlangt werden.

In den Schulaufgabenfächern ist grundsätzlich ein Heft zur handschriftlichen Anfertigung der Hausaufgaben zu führen.

Ausnahmen hiervon obliegen der jeweiligen Fachlehrkraft.

An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden in den Jgst. 5 mit 9 keine schriftlichen Hausaufgaben **auf den folgenden Tag** gegeben (Hausaufgaben von Freitag auf Montag sind aber möglich!). Mündliche Hausaufgaben wie Vokabellernen oder Lernen von Hefteinträgen und Buchkapiteln sind auch an Tagen mit Nachmittagsunterricht in allen Jgst. **in geringem Umfang** möglich.

Aufgabenheft

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 müssen alle Schülerinnen und Schüler ein Aufgabenheft führen.

Bücher

Es wird dringend darum gebeten, die im Rahmen der Lehrmittelfreiheit ausgegebenen Schulbücher pfleglich zu behandeln (und einzubinden). Für Beschädigungen und eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Abnutzung haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern.

Leistungsnachweise

Nach der Schulordnung können auch an Tagen, an denen Schulaufgaben geschrieben werden, **Stegreifaufgaben** gehalten werden. Dies soll aber an unserer Schule lediglich die Ausnahme sein, wenn sich aus zeitlichen und/oder stundenplantechnischen Gründen keine andere Möglichkeit bietet. Stegreifaufgaben werden laut GSO nicht angekündigt und beziehen sich auf höchstens

zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Möglich sind auch angekündigte kleine Leistungsnachweise; diese müssen bei entschuldigter Nichtteilnahme nachgeschrieben werden. Leistungsnachweise können auch **Grundwissen** umfassen.

Religionsunterricht, Ethik

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilnehmen wollen (oder können), müssen sich schriftlich **jeweils noch im alten Schuljahr** davon abmelden. Sie nehmen dann verpflichtend am Ethikunterricht teil. Entsprechende Formulare wurden bereits zum Ende des abgelaufenen Schuljahres ausgegeben. Nachträgliche Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen noch möglich. Vordrucke sind im Sekretariat der Schule erhältlich.

Änderung von Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen

Die Eltern werden dringend gebeten, dem Sekretariat einen **Wohnungswechsel**, die **Änderung einer Telefonnummer** oder **E-Mail-Adresse** schriftlich mitzuteilen.

Die E-Mail-Adressen sind auch deshalb wichtig, weil – nicht zuletzt aus ökologischen Gründen – Informationen der Schule per E-Mail an die Eltern herausgegeben werden.

Sprechstunden

Die Sprechstunden aller Lehrkräfte können Sie im **Elternportal** einsehen.

Es ist ratsam, vor dem Besuch einer Sprechstunde in der Schule **nachzufragen**, ob der gewünschte Gesprächspartner nicht etwa durch Krankheit verhindert ist.

Kostenfreiheit des Schulweges

Schülerfahrkarten werden bis einschließlich der 10. Klasse erstattet. Nähere Auskunft erhalten Sie durch das Landratsamt Starnberg unter 08151-14877558 als Aufgabenträger der Schülerbeförderung.

Die Schülerfahrkarten für das kommende Schuljahr werden in den ersten Schultagen in den Klassen ausgeteilt.

Schulberatung

Allgemeine Informationen und Einzelberatung in allen Fragen der Schullaufbahn (Übertritte, Wahl des Schulzweiges, Wahl von Fächern und Kursen, Schulabschlüsse), Beratung bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten sowie bei Fragen der beruflichen Orientierung und der Vorbereitung auf das Studium gibt neben den Klassenleiterinnen und Klassenleitern und den Oberstufenkoordinatoren (OStR Dellinger und OStR Schorr) die **Beratungslehrkraft** der Schule, OStR Helfrich. Er ist über das Sekretariat oder für die Schülerinnen und Schüler direkt am Lehrzimmer erreichbar.

Eine weitere Beratung ist möglich bei der **Staatlichen Schulberatungsstelle** für Oberbayern-West, Infanteriestraße 7, 80797 München, Telefon 089 5589924 -10 oder -11, Fax 089 5589924-19, Mail info@sbwest.de (Telefonische Anmeldung ist erforderlich!). Darüber hinaus steht allen Schülerinnen und Schülern des Landschulheimes Kempfenhausen sowie deren Eltern unsere **Schulpsychologin**, OStRin Spicker zur besonderen Beratung zur Verfügung. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 08151/3626-0).

Erziehungsberatung

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle im Landratsamt, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Tel. 08151 14877388.

Busverbindungen

Die aktuellen Fahrpläne sind den üblichen Aushängen (Haltestellen) sowie dem Internet (www.mvv-muenchen.de) zu entnehmen. (Haltestellen: Milchberg, Bucentaurweg, Berger Str.)

Ferienordnung

Allerheiligen:	26.10.2024 bis 03.11.2024
Buß- und Betttag:	20.11.2024
Weihnachten:	21.12.2024 bis 06.01.2025
Fasching:	01.03.2025 bis 09.03.2025
Ostern:	12.04.2025 bis 27.04.2025
Pfingsten:	07.06.2025 bis 22.06.2025
Sommerferien:	01.08.2025 bis 15.09.2025

(siehe auch „Termine“ unter www.lshk.de)

Fotos im Jahresbericht

Nach den geltenden Datenschutzbestimmungen können die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler der Veröffentlichung von Schülerfotos – auch als Klassenfotos – im Jahresbericht der Schule widersprechen. Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung dieser Daten ist nicht möglich.

Beiträge für Unterrichtsmaterialien u.a.

Um zu vermeiden, dass während des Schuljahres in den verschiedenen Unterrichtsfächern ständig Geld eingesammelt werden muss, wird vorab ein einmaliger pauschaler Kostenbeitrag für Kopien, Materialien im Fach Kunsterziehung, den Jahresbericht der Schule (6,-- €) sowie der Beitrag für die/den Landeselternvereinigung/Elternbeirat (1,-- €) erhoben. Bei Geschwistern zahlt jeweils nur das älteste den Betrag von 6,-- € für den Jahresbericht. Pro Familie wird nur ein Jahresbericht ausgehändigt. Den Beitrag für die LEV haben alle Schülerinnen und Schüler zu entrichten.

Pauschalbeträge:

28,-- Euro (allgemein)

22,-- Euro (für jüngere Geschwister)

Der jeweilige Betrag muss baldmöglichst auf das Schulkonto überwiesen werden:

Bitte auf die Hinweise im Elternportal (unter Meldungen/Zahlungen) warten und dann auf das dort angegebene Konto überwiesen. Bitte ausschließlich den in der E-Mail angegebenen Verwendungszweck angeben.

Bei Internatsschülern wird der Betrag über die Nebenkosten abgerechnet.

OSKAR-KARL-FORSTER-STIPENDIUM

Die Oskar-Karl-Forster-Stiftung gewährt mittellosen Schülerinnen und Schülern an Gymnasien einmalige Beihilfen zur **Beschaffung teurer Lernmittel**, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente), oder zur Ermöglichung der Teilnahme an **Klassen-, Lehr- und Studienfahrten**, soweit diese als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden (z.B. auch Orchester- und Chorwochen).

Die Beihilfe kann nur Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Als mittellos können Schüler angesehen werden, die Leistungen nach dem BAföG oder BayAföG erhalten. Bedürftigkeit kann ebenfalls angenommen werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten monatlich nicht höher ist als der doppelte Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der Schülerin bzw. des Schülers selbst.

Nähere Auskünfte erteilt die Schulleitung.

b.w.

Nur für neue Schülerinnen und Schüler(!)

Zur Nutzung des „Elternportals“ erhalten Sie eine gesonderte Information.

Für das kommende Schuljahr wünschen wir Ihnen und Ihren Kindern viel Erfolg und uns allen eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Raidt
Oberstudiendirektor

PS: Um Missverständnisse von vornherein zu vermeiden, halten wir es für ratsam, dass die Eltern die vorliegenden Informationen einmal gründlich mit ihren Kindern durchgehen.